



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

An das **AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527, 5010 Salzburg
Ergeht via E-Mail an: Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 5. April 2024

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Landesumweltschutz-Gesetz geändert werden soll

Zusammenfassende Bewertung

Der WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich lehnt die geplante Schwächung der Landesumweltschutzbehörde sowie des Naturschutzes explizit ab. Das einseitige Vorgehen der Landesregierung ist höchst problematisch. Letztlich handelt es sich dabei um ein durchsichtiges Manöver zur generellen Schwächung des Umweltschutzes - unter dem Deckmantel einer behaupteten Verfahrensbeschleunigung zugunsten der Wirtschaft. Dabei ignorieren die geplanten Novellen die Wurzeln vieler Probleme. Denn zu den größten Verfahrensbremsen zählen seit jeher die vielfach mangelhaften Unterlagen der Projektbetreiber - in Kombination mit schlechten Gesetzen, mangelnden Ressourcen und einer großteils fehlenden naturverträglichen Energieraumplanung. Weitere Nadelöhre sind personell und budgetär nicht ausreichend unterstützte Behörden und Verwaltungsgerichte. Insgesamt entstehen dadurch häufig unnötige jahrelange Verzögerungen von Projekten, noch bevor die Öffentlichkeit überhaupt am Verfahren beteiligt wird.

Angesichts der „Zwillingskrise“ aus Klimakrise und Biodiversitätsverlust sind gerade die Umweltschutzbehörden eine unverzichtbare Stimme für die Natur. Sie sichern einen fairen Ausgleich von Interessen und entlasten die Behörden mit ihrem Wissen. Als erste Anlaufstelle für die Bevölkerung unterstützen sie die Menschen vor Ort bei der Wahrung ihrer Rechte und haben eine wichtige Schlichtungsfunktion. Die vorgesehene Schwächung der Umweltschutzbehörde ist daher nicht nur inhaltlich höchst fragwürdig und daher abzulehnen, sondern erschwert auch das Erreichen der Klima- und Biodiversitäts-Ziele.

In der Detailbewertung unterstützt der WWF die Stellungnahme von [ÖKOBURO - Allianz der Umweltbewegung](#).

1. Schwächung der Salzburger Umweltschutzbehörde (§ 8 LUA-G)

Der geplante Entfall des Revisionsrechts in Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ist eine fahrlässige Schwächung des Umweltschutzes. Die Landesumweltschutzbehörden (LUA) vertreten in öffentlichem Auftrag die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes in Österreich. Durch ihre über Jahrzehnte aufgebaute Kompetenz leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt. Ihre konstruktive Teilnahme an Verfahren sichert eine hohe fachliche Qualität und sorgt für Kontinuität, Sachlichkeit und Berechenbarkeit. Sie sind zudem Ombudsstellen zur Klärung von Konflikten zwischen der Umwelt, der Bevölkerung und den Behörden.

Untersuchungen belegen, dass die frühzeitige Einbindung von Institutionen wie der Landesumweltschutzbehörde sowie eine frühzeitige, strukturierte und umfassende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ein Erfolgsfaktor für Verfahren ist. Dies sorgt in der Regel dafür, dass Problemfelder besser beleuchtet werden und veranlasst die Behörde damit zu einer vertieften Begründung ihrer Entscheidung. Umgekehrt sind Verfahren ohne Beteiligung häufig jene Verfahren mit den schwächsten rechtlichen Begründungen. Besonders deutlich zeigt sich dies bei Interessenabwägungen wie zum Beispiel im Naturschutz. Hier sollte die Behörde Argumente auf gehaltvolle Art und Weise abwägen; tut sie das nicht, kann die am Verfahren beteiligte Öffentlichkeit bzw. die LUA das aufgreifen, was ebenfalls die Rechtssicherheit stärkt.¹ Damit sind Verfahren, die unter umfassender Beteiligung stattgefunden haben, im Regelfall effizienter als solche ohne eine Beteiligung.

Der Entzug des Revisionsrechts hätte für die Beschleunigung der Verfahren, dem angeblichen Hauptgrund für die Novelle, tatsächlich nur eine sehr geringe Bedeutung. Hingegen ist die Einschränkung der Rechte der LUA ein großer Einschnitt in ihre Möglichkeiten zur wirksamen Rechtsdurchsetzung. Durch die Umsetzung der RED-III-Richtlinie zur Beschleunigung der Energiewende (Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413) (in Folge RED III) entfallen in Beschleunigungsgebieten ohnehin bereits wichtige Überprüfungs- und Beteiligungsrechte für Projekte. Jene Verfahren, die dennoch einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen, enthalten gravierende Eingriffe in die Umwelt, weshalb die Rechte der LUA besonders wichtig sind.

Die Revisionsbefugnis für die Landesumweltschutzbehörde hat den wichtigen Zweck, Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung dem Höchstgericht vorzulegen und für alle künftigen, ähnlich gelagerten, Fälle klären zu können. Der geplante Wegfall bedeutet daher nicht nur Einschnitte in den Naturschutz, sondern auch in die Rechtssicherheit für Wirtschaftstreibende bzw. den Standort Salzburg. Damit einher geht die Möglichkeit von mehr ähnlich gelagerten Rechtsmitteln, weil die zugrunde liegenden Rechtsfragen so nicht mehr einer endgültigen Klärung zugeführt werden können. Somit kann auch für das Salzburger Landesverwaltungsgericht die neue Pflicht entstehen, Vorlagen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) durchzuführen, da sie somit effektiv die letzte Instanz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind, was eine Vorlagepflicht und damit längere Verfahrensdauern auslöst. Auch die Einschränkung des Revisionsrechts in laufenden Verfahren ist aus Rechtssicherheitsgründen bedenklich, da zu deren Beginn nicht abgeschätzt werden konnte, dass keine Revision mehr möglich sein wird.

Der vorgesehene Entfall des Revisionsrechts der Landesumweltschutzbehörde führt somit zwingend zu weniger Schutz und zu Rechtsunsicherheit. Insbesondere können durch Revision an den Verwaltungsgerichtshof ungeklärte Rechtsfragen grundlegender Bedeutung beantwortet werden, was zur Fortentwicklung des Rechts beiträgt und auch in folgenden Verfahren für mehr Effizienz sorgen kann.

2. Überschießende Umsetzung der RED III

a. Schwächung des Naturschutzes durch ersatzlose Streichung des § 3a Abs 1

Die geplante ersatzlose Streichung des § 3a Abs 1 („*bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann*“) ist eine massive Schwächung des Naturschutzes und insbesondere keine Umsetzung der RED-III-Richtlinie. Denn die darin enthaltene Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Ausbau erneuerbarer Energien sieht nur für den abgegrenzten Bereich der Erneuerbaren eine Ausnahme vor.² Insofern wäre eine einfache Ausnahme ausreichend gewesen. Nunmehr schwächt der neue Entwurf des § 50a einen zentralen Grundsatz im Naturschutzrecht, der ohnehin durch mehrere Ausnahmen relativiert wird.

¹ Weinberger Lisa, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren, Beispiele aus der Praxis, 20 ff, https://www.oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf (26.3.2024)

² Vgl Art 15c RED III.

b. Entfall des Revisionsrechts der Landesumweltanwaltschaft

Laut den Erläuterungen wird die Einschränkung des Revisionsrechts in Umsetzung der RED III vorgenommen. Die besagte EU-Richtlinie sieht jedoch nur eine teilweise grundlegende Ausnahme von Umweltverfahren für Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energien vor und keine Einschränkungen der Verfahren an sich. Die zeitliche Beschränkung der Verfahren durch die RED III sollte daher keinesfalls durch die Einschränkungen wichtiger rechtsstaatlicher Garantien erfolgen. Überdies ist nicht nachgewiesen, dass die Beschränkung des Revisionsrechts eine Verfahrensbeschleunigung erwirkt. Vielmehr muss dies in erster Linie durch bessere Ressourcenausstattung (Budget, Personal, Amtsgutachten etc.) der Behörden und Gerichte erfolgen.

c. Entfall der Bewilligungspflicht von Nebenanlagen auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Durch die Änderung in Z 5.1 und 5.3 werden Nebenanlagen von der Bewilligungspflicht in §§ 25 und 26 ausgenommen und nur einer Anzeigepflicht unterstellt. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht nur auf Nebenanlagen, die sich in Beschleunigungsgebieten befinden, sondern auch auf jene außerhalb solcher privilegierten Gebiete. Auch das ist eine erhebliche Schwächung des Naturschutzes, da Wegerschließung, Netzanschluss und Speicheranlagen bei großen Anlagen sehr wohl massive Folgen haben können. Eine derartige Einschränkung der Bewilligungspflicht ist auch nicht durch die RED III vorgesehen, die sich in diesem Zusammenhang nur auf ausgewiesene Beschleunigungsgebiete bezieht.³ In den Erläuterungen (S. 9) wird behauptet, dass der Entfall der Bewilligungspflicht in Umsetzung des Art 16a ergeht. Dieser sieht aber einen Entfall von Bewilligungspflichten nur innerhalb von Beschleunigungsgebieten vor. Der Verweis darauf, dass nur Anlagen mit einer gewissen Leistungsgrenze diese Begünstigung zukommt, ändert den Umstand nicht, dass mögliche schwerwiegende Eingriffe in die Natur stattfinden können – gerade da betroffene Anlagen und Nebenanlagen eben nicht in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten errichtet werden.

3. Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger (§ 47 Sbg. NSchG)

Der Begutachtungsentwurf enthält die Möglichkeit der Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger statt der Amtssachverständigen ohne die Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG. Zudem sollen auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden können. Auf diese Möglichkeit sollte aber tatsächlich nur als letzter Ausweg im Fall von Engpässen zurückgegriffen werden, um die vollständige Unabhängigkeit der Verfahren zu sichern und möglichen Problemen vorzubeugen. Wie eine Erhebung aus dem Burgenland zeigt, ist die Abstimmung im Sachverständigenteam im Fall von nicht-amtlichen Sachverständigen schwierig. Am Ende verlangsamt die erschwerte Koordinationsarbeit die Verfahren. Eine Option zur Verbesserung wäre daher ein übergreifender Pool von Amtssachverständigen, auf den die Bundesländer zugreifen können.⁴ Fakt bleibt: Eine der zentralen Beschleunigungsmaßnahmen von Umweltverfahren ist die Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen von Behörden und Amtssachverständigen in allen Fachbereichen.⁵

Zusammenfassend fordert der WWF - analog zum ÖKOBÜRO - die grundlegende Überarbeitung der Novelle in den genannten Punkten sowie die ersatzlose Streichung der Einschränkungen für die Salzburger Landesumweltanwaltschaft. Insbesondere angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise dürfen der Schutz der Natur und die Rechte der Öffentlichkeit nicht mutwillig untergraben werden.

³ Vgl. Art 16a RED III.

⁴ Weinberger Lisa, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren, Beispiele aus der Praxis, 26-27, https://www.oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf

⁵ Nähere Informationen: https://www.oekobuero.at/files/936/positionspapier_beschleunigungen_energiewende_februar_2023.pdf und https://www.oekobuero.at/files/762/energieraumplanung_und_naturvertragliche_energiewende_2022.pdf